Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1523

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5329/67

Bonn, den 9. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Abänderung der Verordnung Nr. 14/64/EWG betreffend die von dem Großherzogtum Luxemburg gewährte Beihilfe auf dem Rindfleischsektor

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 3. März 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Abänderug der Verordnung Nr. 14/64/EWG betreffend die von dem Großherzogtum Luxemburg gewährte Beihilfe auf dem Rindfleischsektor

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Wortlaut des Artikels 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1954 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]) wurde das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, auf einer bestimmten Handelsstufe bis zum 31. März 1967 eine Beihilfe zu gewähren, die dazu bestimmt ist, den Verkaufspreis der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse für den Verbraucher zu senken, unter der Bedingung, daß diese Beihilfe unabhängig von der Herkunft der Erzeugnisse gewährt wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 562/64

Die Abschaffung dieser Beihilfe am 1. April 1967 würde eine spürbare Erhöhung der Verbraucherpreise auslösen. Dieser Umstand würde die von der luxemburgischen Regierung unternommenen Anstrengungen zur Preisstabilisierung in Frage stellen. Es ist daher angebracht, die dem Großherzogtum Luxemburg gewährte Ermächtigung zu verlängern. Es scheint jedoch angebracht, diese Verlängerung nur bis zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an dem die Anwendung der gemeinsamen Preisregelung auf dem Rindfleischsektor vorgesehen ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Datum des 31. März 1967 in Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG wird durch das Datum des 31. März 1968 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident

Begründung

Artikel 14 der Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht vor, daß das Großherzogtum Luxemburg bis zum 31. März 1967 ermächtigt ist, auf einer bestimmten Handelsstufe eine Beihilfe zu gewähren, die dazu bestimmt ist, den Verkaufspreis der im Artikel 1 genannten Erzeugnisse für die Verbraucher zu senken, unter der Bedingung, daß diese Beihilfe ohne Rücksicht auf die Herkunft der Erzeugnisse gewährt wird.

Mit der Note ihrer ständigen Vertretung vom 7. Februar 1967 hat die Regierung des Großherzogtums Luxemburg bei der Kommission beantragt, dem Rat einen Vorschlag zur Abänderung der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG zu unterbreiten zu dem Zweck, die dem Großherzogtum Luxemburg erteilte Ermächtigung bis zum 31. März 1968 zu verlängern.

Das Großherzogtum Luxemburg hat von der ihm vom Rat eingeräumten Ermächtigung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gebrauch gemacht. Die Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Auszahlung der Beihilfen lauteten wie folgt. Die Regierung des Großherzogtums gewährte eine, nach den von einer offiziellen Klassifizierungskommission am lebenden Vieh festgestellten Qualitätsklassen gestaffelte Beihilfe. Die Beihilfen wurden den Erzeugern-Verkäufern durch den Viehkommissionär, der den Verkauf getätigt hat, ausbezahlt.

Die für die Beihilfe zuständige Dienststelle des Ministeriums für Wirtschaft überwies den Betrag der Beihilfe an den genannten Kommissionär gegen Vorlage des von ihm ausgestellten und von der Dienststelle „Vieh und Fleisch" des Landwirtschaftsministeriums geprüften Schluß-Scheines.

Der anerkannte Kommissionär mußte dem Erzeuger-Verkäufer den Netto-Verkaufsertrag und den Betrag der Beihilfe unmittelbar überweisen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Abschaffung dieser Beihilfe die Anstrengungen, die von der luxemburgischen Regierung zur Preisstabilisierung unternommen wurden, in Frage stellen könnte, schlägt die Kommission vor, die dem Großherzogtum Luxemburg gewährte Ermächtigung bis zum 31. März 1968 zu verlängern, dem Datum, nach dem die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in Kraft treten soll.